

KOSTENSATZUNG der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes,

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 16. September 1993, genehmigt vom Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit am 07. Oktober 1993 veröffentlicht in der PZ Nr. 42/1993, S. 3423 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 22. November 2017, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 25. Januar 2018.

Beschlussvorlage für die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 22. November 2017

Beschluss:

Die Delegiertenversammlung beschließt folgende Änderung der Anlage der Kostensatzung der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes:

1. Punkt 10.5 Schreibauslagen, Porto und andere Auslagen, nach Aufwand, mindestens € 25,-; wird geändert zu Punkt 11.5.

Hierbei wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

2. Im Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes wird Punkt 12.-12.6 folgendermaßen abgeändert:

12. **Prüfung der Kenntnis der Fachsprache bei ausländischen Apothekerinnen/Apothekern**
- 12.1 Prüfungsverfahren und Geschäftsführung für die Prüfungskommission: € 25,-;
- 12.2 Gebühr für die Prüfung der Fachsprachkenntnis bei Apothekerinnen/Apothekern: € 125,-;
- 12.3 Gebühr für die Wiederholung der Prüfung: € 125,-;
- 12.4 Gebühr für die Niederschrift über die Kenntnisstandprüfung: € 25,-;
- 12.5 Schreibauslagen, Porto und andere Auslagen, nach Aufwand, mindestens € 25,-;
- 12.6 Die Gebühren der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen sich nach der Richtlinie über die Prüfungs- und Reisekostenvergütung für Mitglieder des Prüfungsausschusses des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Die Kammer wurde vom Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen damit beauftragt die Fachsprachenprüfung für ausländische Apothekerinnen und Apotheker durchzuführen. Durch die Durchführung entstehen Verwaltungskosten, die in der Kostensatzung festgesetzt werden.

3. Des Weiteren werden aus den bisherigen Punkten 12-14 die Punkte 13-15.

Hier handelt es sich um eine logische redaktionelle Anpassung.

Ausgefertigt:

Frankfurt am Main, den 13.12.2017

LANDESAPOTHEKERKAMMER
HESSEN K.d.ö.R

VERSORGUNGSWERK
der Landesapothekerkammer Hessen
K.d.ö.R

Ursula Funke
-Präsidentin-

Dr. Reinhard Hoferichter
-Vorsitzender des Leitenden Ausschusses-